

Berücksichtigung von Parteispenden

Zuwendungen an politische Parteien können mit 50 % direkt von der Steuer als Ermäßigung abgezogen werden. Bisher war dies bis zu einem Höchstbetrag von 50 % aus 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro bei Zusammenveranlagung möglich.

Ab 2026 wurden diese Beträge verdoppelt auf 50 % aus 3.300 Euro bzw. 6.600 bei Zusammenveranlagung.